

MUSTERORDNUNG FÜR DIE KONFIRMAND*INNENARBEIT

*Auszug aus den Orientierungshilfen zur Gestaltung und Organisation der Konfirmand*innenarbeit in der Kirchengemeinde (September 2022)*

I Vorwort

Bei der Konfirmation wird Konfirmand*innen der Segen des lebendigen Gottes zugesprochen:

»Gott spricht: Ich will dich segnen und du sollst ein Segen sein.« (1. Mose 12,2) Mit diesen Worten wird den Konfirmand*innen auf ihrem Lebensweg Gottes Begleitung zugesagt.

Bewusst und öffentlich stimmen junge Menschen am Ende ihrer Konfirmand*innenzeit in das christliche Glaubensbekenntnis ein, und gemeinsam bitten sie mit der Gemeinde Gott darum, im Glauben zu wachsen und bewahrt zu werden. Der Glaube als ein Geschenk entwickelt sich im Leben immer weiter.

Die kirchliche Arbeit mit Konfirmand*innen gründet in der Zusage und im Auftrag Jesu Christi:

»Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und lehret alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.« (Mt 28, 18 - 20)

Von diesem Auftrag her legt diese Ordnung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde ... die Grundlagen, Ziele und Bedingungen der Konfirmand*innenarbeit fest.

Die Konfirmand*innenarbeit ist ein wesentliches Bildungsangebot und eine zentrale Aufgabe der Kirchengemeinde. Sie soll getaufte und noch nicht getaufte Kinder und Jugendliche mit dem christlichen Glauben und seiner Praxis in Gottesdienst und Alltag vertraut machen, sie befähigen, eigenverantwortlich als Christ*innen ihr Leben zu gestalten und auskunftsfähig zu sein, was es bedeutet, im Glauben an Gott zu leben:

»Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.« (1. Petr 3,15)

Die Kirchengemeinde hat gemeinsam mit Eltern/Sorgeberechtigten und Pat*innen bei der Taufe Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen, sie auf dem Weg des Glaubens zu begleiten, übernommen.

II Anmeldung

Kinder und Jugendliche werden ► rechtzeitig vor Beginn der Konfirmand*innenzeit öffentlich und – sofern die Daten vorliegen – persönlich eingeladen und gebeten, sich verbindlich für die Teilnahme anzumelden⁶. Bei getauften Kindern und Jugendlichen sollte bei der Anmeldung die Taufbescheinigung bzw. Taufurkunde vorgelegt werden. Die Eltern/Sorgeberechtigten unterschreiben die Anmeldung.

Es wird zu einem Informationsabend eingeladen. An diesem Abend wird über Form, Inhalte, Zielsetzung und Terminplanung der Konfirmand*innenarbeit informiert. Die Ordnung und das Konzept der Arbeit werden vorgestellt und mit den Konfirmand*innen und ihren ► Eltern/Sorgeberechtigten besprochen.

Allen Kindern bzw. Jugendlichen, die sich zur Konfirmand*innenarbeit anmelden möchten, soll eine Teilnahme ermöglicht werden.

Die Eltern/Sorgeberechtigten bestätigen ► schriftlich, dass sie die Ordnung für die Konfirmand*innenarbeit zur Kenntnis nehmen und anerkennen.

III Mitwirkende in der Konfirmand*innenarbeit

In der ► Kirchengemeinde/der Region wird die Konfirmand*innenarbeit von beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Team gestaltet.

Hierzu gehören ► [...]

Diese bilden sich entsprechend ihren Aufgaben ► regelmäßig fort. Im Rahmen eines Schutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt gehört dazu, dass ehrenamtlich Mitarbeitende ab dem 18. Lebensjahr ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen, unter 18-Jährige die ► Selbstverpflichtung.

Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende unterschreiben bei jeder Neubildung des Teams den ► Teamvertrag.

Bei öffentlicher wie persönlicher Einladung sollen die Kommunikationswege genutzt werden, die den Jugendlichen und ihren Familien vertraut sind. Die persönliche Einladung erfolgt im Normalfall schriftlich.

Eine Anmeldung sollte auf mehreren Wegen möglich sein, z. B. per Post, persönliche Anmeldung im Sekretariat, per Mail oder per formulare-e.

*Es geht darum, mit Eltern/Sorgeberechtigten und Konfirmand*innen über die Arbeit und das Konzept ins Gespräch zu kommen. Zum Informationsabend können auch Pat*innen eingeladen werden.*

Region: z. B. Gesamtkirchengemeinde oder Kirchengemeindeverband etc.

*Eintragen: z. B. jugendliche Teamer*innen, erwachsene Ehrenamtliche, Pastor*innen, Diakon*innen und weitere.*

Fortbildungsmöglichkeiten siehe Internetseiten des RPI, des Kirchenkreisjugenddienstes, des Landesjugendpfarramtes und andere.

*Beruflich Mitarbeitende legen ebenfalls ein Führungszeugnis vor. Für Pastor*innen gelten aufgrund ihres Beamt*innenstatus strengere Regelungen.*

Teamvertrag auf den Seiten der Evangelischen Jugend (ejh.de) unter Grundsätzliches.

⁶ Siehe § 2 Abs. 3 KonfArbG



Eventuell ist eine Konfirmation auch an Palmarum möglich.

Zur Organisationsform gehört auch die Gruppengröße. Nach dem Kirchengesetz über die Konfirmandenarbeit soll eine Gruppe aus nicht weniger als sieben und nicht mehr als 25 Jugendlichen bestehen.

*Gruppentreffen sind die regelmäßig stattfindenden Zusammenkünfte der Konfirmand*innen. Einzutragen in die Klammer ist: wöchentliche/14-tägliche/monatliche/samstägliche/oder Entsprechendes.*

Hier ggf. streichen oder ergänzen. Ergänzt werden kann z. B. eine in der Gemeinde besonders ausgeprägt angebotene Arbeitsform, z. B. Bibliologe, Erlebnispädagogik, Pilgern etc.

IV Dauer

Alternative A (Einphasige Konfirmand*innenarbeit)

Die Konfirmand*innenzeit beginnt für die Jugendlichen im Laufe des 7. Schuljahres und erstreckt sich kontinuierlich über mindestens zwölf Monate. Sie schließt in der Regel mit der im 8. Schuljahr⁷ stattfindenden Konfirmation ab, die ► zwischen Ostern und Pfingsten (einschließlich) gefeiert werden soll.

Alternative B (Zweiphasige Konfirmand*innenarbeit)

Die Konfirmand*innenzeit beginnt im 3. oder 4. Schuljahr⁸, setzt sich in der Regel im 8. Schuljahr fort und schließt in der Regel mit der im 8. Schuljahr stattfindenden Konfirmation ab⁹, die ► zwischen Ostern und Pfingsten (einschließlich) gefeiert werden soll.

In der Zwischenzeit zwischen der 3. bzw. 4. Klasse und dem Abschlussjahr werden für die Konfirmand*innen regelmäßig Veranstaltungen, Treffen und Gottesdienste angeboten.

V ► Organisationsform

Zur Konfirmand*innenarbeit gehören ► [...] Gruppentreffen und als weitere Arbeitsformen: Freizeiten, Praktika, diakonische und gemeindliche Projekte und Konfirmand*innentage. Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich.

Die Konfirmand*innenarbeit umfasst insgesamt mindestens 70 Zeitstunden. Ein Konfirmand*innentag oder ein Tag einer Konfirmand*innenfreizeit wird dabei mit max. sechs Zeitstunden gewertet.

Ein genauer Terminplan wird beim ersten Informationsabend verteilt¹⁰.

Zur Konfirmand*innenarbeit gehört die ► Teilnahme

- an den Gruppentreffen
- an Freizeiten(en)/Seminar(en)/Camp(s)
- an Diakonie-Praktika/Gemeinde-Praktika
- an (diakonischen) Projekten
- an Konfirmand*innentagen
- an Angeboten der Jugendarbeit

⁷ Nach § 2 Abs. 2 KonfArbG kann die Konfirmation im 8. oder 9. Schuljahr stattfinden.

⁸ Nach § 2 Abs. 1 KonfArbG ist auch ein Beginn im 5. oder 6. Schuljahr möglich.

⁹ Nach § 2 Abs. 1 KonfArbG kann diese im 8. oder 9. Schuljahr fortgeführt und abgeschlossen werden.

¹⁰ Siehe § 3 Abs. 4 KonfArbG

Die Eltern/Sorgeberechtigten beantragen, sofern nötig, eine Beurlaubung vom Schulunterricht (eine Vorlage für die Beurlaubung wird zur Verfügung gestellt)¹¹. Über die Planung und Durchführung von Freizeit(en) werden die Konfirmand*innen sowie ihre Eltern/Sorgeberechtigten rechtzeitig vorher informiert.

Wenn Konfirmand*innen aus wichtigen Gründen verhindert sind, an der Konfirmand*innenarbeit teilzunehmen, lassen sie sich vorher vom Pfarramt beurlauben. Für eine nachträgliche Entschuldigung legen sie eine entsprechende Erklärung der Eltern/Sorgeberechtigten vor.

Die Konfirmand*innenarbeit der Kirchengemeinde versteht sich inklusiv¹². Teilhabe wird allen Kindern und Jugendlichen, die sich konfirmieren lassen wollen, ermöglicht. Die Diversität der Menschen wird geachtet. Das schließt gendersensibles Verhalten aller Beteiligten mit ein.

Das Kindeswohl wird in der Arbeit mit Konfirmand*innen geschützt und hat einen hohen Stellenwert.

VI Ausstattung

Arbeitsmittel

Von der Gemeinde werden nachfolgende Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt:

- ▶ [...]

Die Eltern/Sorgeberechtigten beteiligen sich finanziell an nachfolgenden Arbeitsmitteln:

- ▶ [...]

Die Kirchengemeinde, der Kirchenkreis und die Eltern/Sorgeberechtigten beteiligen sich anteilig an den Kosten für Freizeiten. Allen Konfirmand*innen soll eine Teilhabe unabhängig von finanziellen Voraussetzungen ermöglicht werden.

Wo eine finanzielle Beteiligung durch die Familien nicht möglich ist, wird eine Unterstützung bis zur Höhe des vollen zu entrichtenden Betrages gewährt.

*Hier aufführen,
z. B.:
Bibel
Liederbuch
Gesangbuch
Lizenzen für Apps
...*

¹¹ Siehe § 7 S. 2 KonfArbG

¹² Siehe § 4 KonfArbG und die Internetseite www.Konfer-Zeit.de

VII Themen und Inhalte

Lernen, was es heißt, als Christ*in zu leben

In der Konfirmand*innenzeit sollen die Konfirmand*innen für sich entdecken, was es heißt zu glauben und den Glauben mit ihrer Person in Verbindung bringen. Dazu eignen sie sich Wissen über den christlichen Glauben an, lernen altersgemäße Formen von Spiritualität kennen und üben sie ein und werden befähigt, selbst im Glauben zu leben und zu handeln.

In der Konfirmand*innenarbeit wird es den Kindern und Jugendlichen ermöglicht, ihre eigene Perspektive und Lebenswelt mit biblischen Inhalten, Traditionen, Ritualen und aktuellen Lebensbezügen der christlichen Gemeinde zu verschränken. Die Kinder bzw. Jugendlichen erweitern ihr Wissen über den christlichen Glauben und seine Traditionen bzw. lernen beides kennen. Dazu gehört, dass sie zentrale Texte der Bibel und der Tradition wie ► [...] kennenlernen, sich zu ihnen in Beziehung setzen und sie sich aneignen. Die Konfirmand*innenarbeit beinhaltet somit insbesondere folgende Themen: ► [...]

Insbesondere das Vaterunser, das Apostolische Glaubensbekenntnis, die Zehn Gebote, Psalm 23 etc.

z. B. unsere Gruppe, unsere Gemeinde(n), unsere Kirche, Spiritualität und Gottesdienst, Grundtexte des Glaubens (Bibel und Katechismus), Ausdrucksformen des Glaubens (Taufe, Abendmahl, Konfirmation), das christliche Gottesverständnis (Gott, der Schöpfer; Jesus von Nazareth – Gottes Sohn; Das Wirken des Heiligen Geistes), Anfang und Ende des Lebens, Diakonie und Weltverantwortung, das Verhältnis zu anderen Religionen.

Lernen mit Kopf, Herz und Hand

Die Kinder bzw. Jugendlichen entdecken, entwickeln und gestalten christliches Leben. Sie werden ermutigt und gestärkt, ihr Christsein konkret werden zu lassen. Hierzu gehören:

- die Feier von Gottesdiensten und Andachten
- Gebet und Zeiten der Stille
- die Feier der Taufe und des Abendmahles
- gelingendes Leben in der Nachfolge Christi
- der Umgang mit Liebe, Freude, Hoffnung
- der Umgang mit Scheitern, Schuld und Vergebung
- der Einsatz für Benachteiligte
- ...

Die Kinder bzw. Jugendlichen erleben und gestalten Gemeinschaft. In der Gruppe lernen sie einen christlich geprägten angemessenen Umgang mit anderen, entdecken Formen des Zusammenlebens, üben Toleranz und gegenseitige Achtung. Zudem können sie ihre Rolle in der Gemeinschaft finden, wahrnehmen, reflektieren und ggf. verändern.

In der Konfirmand*innenzeit bilden die Kinder und Jugendlichen ihr Selbstwertgefühl, ihre Identität und ihren Charakter weiter aus. Dazu gehört, dass die Kinder bzw. Jugendlichen ihre

Gaben entdecken und entfalten, durch spirituelle Angebote eine Gottesbeziehung finden, sie festigen und kreativ reflektieren. Sie bringen eigene Wertschätzung und Verantwortung für sich und andere in Balance.

Die Inhalte und die konkrete Planung der Konfirmand*innenzeit wird mit den Konfirmand*innen und deren Eltern/Sorgeberechtigten besprochen. Den Konfirmand*innen wird es ermöglicht, eigene Themen einzubringen und Arbeitsformen mitzugestalten.

VIII Teilnahme und Mitwirkung am Gottesdienst und am gemeindlichen Leben

Die Konfirmand*innen lernen die vielfältigen Formen des gemeindlichen Lebens (Gottesdienste, Gemeindegremien, diakonische Aktivitäten etc.) kennen und gestalten diese aktiv mit.

Sie erfahren sich als wertgeschätzte Mitglieder der Gemeinde.

► Gottesdienste

Die Konfirmand*innen nehmen während ihrer Konfirmand*innenzeit an verschiedenen Gottesdiensten teil, um mit dem gottesdienstlichen Leben in seinen vielfältigen Formen bekannt und vertraut zu werden sowie es nach ihren Interessen mitzugestalten.

Die Kirchengemeinde, die Region und der Kirchenkreis bieten Gottesdienste an, die Themen und Fragen der Kinder und Jugendlichen aufnehmen. Gerne können Konfirmand*innen ihre Themen in diese Gottesdienste einbringen und sie mitgestalten. Die Eltern/Sorgeberechtigten werden eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmand*innen an den Gottesdiensten teilzunehmen.

Gemeindliches Leben

Die Konfirmand*innen nehmen an folgenden Angeboten des Gemeindelebens teil und gestalten diese mit: ► [...]

Die Konfirmand*innen nehmen schon während ihrer Konfirmand*innenzeit an Angeboten der Jugendarbeit teil, wirken mit und übernehmen Aufgaben: ► [...]

*Siehe: Konfirmand*innen und Gottesdienst S. 6–7*

*z. B. Gemeindegremien, diakonische Projekte, Senior*innenheim, ...*

z. B. im Kindergottesdienst, in der Arbeit mit Konfi3-Kindern, ...

*z. B. Polizei, Feuerwehr,
Friedhofsverwaltung, andere
Religionsgemeinschaften ...*

Die Konfirmand*innen erkunden aus der Perspektive der Gemeinde andere Bereiche des Sozialraums: ► [...]

*Es ist auch möglich,
Konfirmand*innen im
Konfirmationsgottesdienst
zu taufen. Anders als bei den
anderen Konfirmand*innen
wird ihnen nicht die
Konfirmationsfrage, sondern
eine Tauffrage vor ihrer
Taufe gestellt.
Gleichwohl können sie mit
den anderen Jugendlichen
persönlich gesegnet werden.*

*Die Regelung nimmt Bezug
auf den Brief des Bischofs-
rats zum Abendmahl (Mit-
teilung G 5/2020).*

IX Sakramente

Taufe

Konfirmand*innen, die noch nicht getauft sind, können vor oder während der Konfirmand*innenzeit getauft werden.

Die Gemeinde/die Region lädt während/zu Beginn der Konfirmand*innenzeit alle noch nicht getauften Konfirmand*innen zu einem ► Taufgottesdienst ein. Dazu wird vorher ein Gespräch mit ihnen, ihren Eltern/Sorgeberechtigten und ggf. ihren Pat*innen geführt.

Abendmahl

► Die Einladung zum Abendmahl schließt Konfirmand*innen ein. Daher ist es gut, die Taufe ungetaufter Kinder und Jugendlicher möglichst früh während der Konfirmand*innenzeit zu feiern, damit möglichst alle als Getaufte am Abendmahl teilnehmen können.

Alternative A

In unserer Gemeinde sind die Konfirmand*innen zum Abendmahl eingeladen und haben an diesem teil. Darüber hinaus werden sie während der Konfirmand*innenzeit in die Bedeutung des Abendmahls eingeführt.

Alternative B

Konfirmand*innen werden im Laufe der Konfirmand*innenzeit zum Abendmahl eingeladen, nachdem sie mit der Abendmahlspraxis und ihrer Bedeutung vertraut gemacht wurden. Zur ersten gemeinsamen Abendmahlsfeier in der Gemeinde werden die Kinder und Jugendlichen und ihre Angehörigen rechtzeitig eingeladen.

X Eltern, Sorgeberechtigte und Pat*innen

Die Eltern/Sorgeberechtigten und Pat*innen werden gebeten, die Konfirmand*innen während der Konfirmand*innenzeit mit Interesse zu begleiten sowie an Veranstaltungen („Informationsabende“) teilzunehmen, bei denen es neben Informationen über die laufende Konfirmand*innenarbeit auch um andere (Glaubens-)Themen gehen wird.

Aktive Mitarbeit (z. B. bei Projekten) ist willkommen. Während der Konfirmand*innenzeit finden [...] Informationsveranstaltungen statt.

XI Abschluss und Vorstellung der Konfirmand*innenarbeit

Die Konfirmand*innen gestalten einen besonderen Gottesdienst vor der Konfirmation und stellen sich in dieser gemeinsamen Gottesdienstfeier vor.

Ergänzend gibt es ein ► Abschlussgespräch (Abschlussveranstaltung) anlässlich eines Konfirmand*innennachmittages. Wesentliches aus der Konfirmand*innenarbeit kann hier vorgestellt werden, wobei die Konfirmand*innen ihre erworbenen Einsichten und Kenntnisse einbringen. Zu diesem Gespräch werden die Eltern, Sorgeberechtigten, Pat*innen, die Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie alle haupt- und ehrenamtlich an der Konfirmand*innenarbeit Beteiligten eingeladen. Diese Veranstaltung findet öffentlich statt.

*Ein Abschlussgespräch bzw. eine Abschlussveranstaltung kann ergänzend zum Vorstellungsgottesdienst Teil der Konfirmand*innenarbeit sein.*

Dieser Absatz kann aber auch ersatzlos gestrichen werden.

XII Konfirmation

Die Konfirmation setzt die Taufe voraus.

Das Pfarramt entscheidet in Absprache mit den Verantwortlichen für die Konfirmand*innenarbeit über die Zulassung zur Konfirmation¹³.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn ein*e Konfirmand*in das christliche Bekenntnis ablehnt.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn ein*e Konfirmand*in ...

¹³ Siehe § 14 KonfArbG

Eintragen, z. B. „10%“ oder
„mehr als 3-mal“

- die Teilnahme an der Konfirmand*innenarbeit mehr als ▶ [...] unentschuldigt versäumt hat
- diese Ordnung – trotz mehrfacher Gespräche – beharrlich verletzt hat
- oder wenn besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Bevor die Zulassung zur Konfirmation versagt werden kann, ist durch die Verantwortlichen mit dem*der Konfirmand*in sowie den Eltern/Sorgeberechtigten ein Gespräch zu führen. Zu jedem Einzelfall geht einer Entscheidung eine Beratung mit dem Kirchenvorstand voraus.

Gegen die Versagung können die Eltern/Sorgeberechtigten Beschwerde bei dem*der Superintendent*in und gegen dessen*deren Entscheidung eine weitere Beschwerde bei dem*der Regionalbischof*in einlegen.

XIII Beschluss über die Ordnung

Diese Ordnung haben Kirchenvorstand und Pfarramt am ... gemäß § 13 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. 1989, S. 154), das zuletzt durch Artikel 20 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. 2019, S. 284, 301) geändert worden ist, beschlossen.

Sie gilt erstmalig für den Konfirmand*innen-Jahrgang ...

Ort:

Datum:

Ev.- luth. Kirchengemeinde:

- Kirchenvorstand und Pfarramt - ▶ L.S.

(Vorsitzende*r)

(Pfarramt)

L.S.: Landeskirchliches Siegel
nicht vergessen

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 13 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. 1989, S. 154), das zuletzt durch Artikel 20 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. 2019, S. 284, 301) geändert worden ist, genehmigt.

Ort:

Datum:

Ev.-luth. Kirchenkreis:

(Vorsitzende*r – stellvertretende*r Vorsitzende*r)

(Mitglied des Kirchenkreisvorstandes)